## Haushaltssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Stadt Blankenburg (Harz) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 11.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Blankenburg (Harz) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

_	•			•. •
1	ım	Lrgohnic	กไวท ท	ait dam
Ι.	1111	Ergebnis	DIAH H	III OPIII
••		,	P (	

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	33.476.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.483.900 Euro

im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	30.930.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	33.184.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	4.831.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	4.831.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	616.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 5.807.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf festgesetzt.

12.000.000 Euro

1.400.100 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

§ 6

- 1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 1.000.000 Euro übersteigt.
- 2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisbzw. Finanzplan übersteigen.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.

Blankenburg (Harz), den 09.04.2021

gez. Heiko Breithaupt Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 26.04.2021 bis 06.05.2021 im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Haus 1 zu den üblichen Sprechzeiten

montags von 9:00 bis 12:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach §110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 08.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15120304 erteilt worden.

Blankenburg (Harz), den 09.04.2021

gez. Heiko Breithaupt Bürgermeister